

B e s c h l u s s

Anerkennung des Zusammenschlusses der Abgeordneten Baum, Bergner, Kemmerich und Montag als Parlamentarische Gruppe der FDP, deren Rechte- und Pflichtenstellung sowie Anpassung der Datenschutzordnung des Thüringer Landtags

Der Landtag hat in seiner 56. Sitzung am 9. September 2021 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Der Landtag erkennt den Zusammenschluss der Abgeordneten Baum, Bergner, Kemmerich und Montag, bei dem keine politische Homogenität zu einer im Landtag vertretenen Fraktion besteht, in sinngemäßer Anwendung der Vorschrift zur Bildung von Fraktionen (§ 8 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags) als Parlamentarische Gruppe an. Die Parlamentarische Gruppe trägt die Bezeichnung "Parlamentarische Gruppe der FDP". Sie tritt unter Beachtung der in den nachfolgenden Nummern II bis IV gesonderten Festlegungen zur parlamentarischen Rechte- und Pflichtenstellung mit Wirkung vom 6. September 2021 an die Stelle der Fraktion der FDP.
- II. Die Parlamentarische Gruppe der FDP wird durch eines ihrer Mitglieder vertreten, das die Bezeichnung "Sprecherin der Parlamentarischen Gruppe der FDP" beziehungsweise "Sprecher der Parlamentarischen Gruppe der FDP" trägt. Die Parlamentarische Gruppe der FDP bestimmt eine Sprecherin beziehungsweise einen Sprecher und teilt dies unverzüglich der Präsidentin des Landtags schriftlich mit.
- III. Die Rechte und Pflichten der Fraktionen, die sich aus den Vorschriften der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und aus den bisherigen Beschlüssen des Landtags zur Abweichung von der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags gemäß § 120 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags ergeben, gelten für die Parlamentarische Gruppe der FDP entsprechend, soweit sie auf diese anwendbar sind. Ausnahmen beziehungsweise Abweichungen bestehen für folgende Vorschriften beziehungsweise Beschlüsse in folgendem Umfang:
 1. Die Parlamentarische Gruppe der FDP kann keinen Antrag gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags auf Ausschluss der Öffentlichkeit bei Sitzungen des Landtags stellen.
 2. Die Parlamentarische Gruppe der FDP kann kein Verlangen gemäß § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags auf Einberufung zu einer außerplanmäßigen Sitzung des Landtags vorbringen.

3. a) § 29 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags gilt mit der Maßgabe, dass die Parlamentarische Gruppe der FDP eine Grundredezeit von acht Minuten und eine Zusatzredezeit von 20 Sekunden je Abgeordneter beziehungsweise Abgeordneten erhält.
 - b) § 29 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags gilt mit der Maßgabe, dass die Parlamentarische Gruppe der FDP eine Redezeit von insgesamt fünf Minuten erhält.
 4. Die Parlamentarische Gruppe der FDP kann keinen Antrag gemäß § 48 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags auf konstruktives Misstrauensvotum stellen.
 5. Die Parlamentarische Gruppe der FDP kann keine Großen Anfragen gemäß § 85 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags einbringen.
 6. Die Parlamentarische Gruppe kann einmal im Quartal Aussprache über ein bestimmt bezeichnetes Thema, das von aktuellem und allgemeinem Interesse ist (Aktuelle Stunde), gemäß § 93 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags beantragen.
- IV. Die Datenschutzordnung des Thüringer Landtags vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 446) wird wie folgt geändert:
1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Fraktionen" die Worte "sowie Parlamentarischen Gruppen" angefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort "Fraktionen" die Worte "und die Beschäftigten Parlamentarischer Gruppen" eingefügt.
 2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Fraktionen" ein Komma und die Worte "deren Parlamentarische Gruppen" eingefügt.
 3. In § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils nach dem Wort "Fraktion" die Worte "oder einer Parlamentarischen Gruppe" eingefügt.
 4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Fraktion" die Worte "oder einer Parlamentarischen Gruppe" eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten "eine Fraktion" die Worte "oder eine Parlamentarische Gruppe" und nach den Worten "einer Fraktion" die Worte "oder einer Parlamentarischen Gruppe" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden jeweils nach dem Wort "Fraktion" die Worte "oder eine Parlamentarische Gruppe" eingefügt.

5. § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Fraktionen" die Worte "und Parlamentarischen Gruppen" eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort "Fraktionen" die Worte "und Parlamentarischen Gruppen" eingefügt.
- c) In Satz 3 werden nach dem Wort "Fraktionen" die Worte "und Parlamentarischen Gruppen" eingefügt.

Birgit Keller
Präsidentin des Landtags